

# Justitia und der Genderstern

Von der Bedeutung der sprachlichen Präzision für den richtigen Umgang mit dem Recht

Von Kyrill-A. Schwarz

**I.**  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – So einfach formuliert das Grundgesetz in christlich-abendländischer und in humanistischer Tradition die Begrenzung staatlicher Herrschaft; indes muss das Schutzobjekt bestimmt sein, wenn die Garantie nicht bloße Verfassungsliturgie ohne materiellen Gehalt sein soll. Wählt man nun eine Juristen geläufige Interpretation – nämlich die Wortlautinterpretation – und reichert diese um den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit an, so könnte man zu einem fatalen Ergebnis kommen: Bezugspunkt der Würde ist danach „der Mensch“ – eine maskuline Umschreibung, die bei einer „modernen“ Interpretation nur männliche Menschen umfasst und damit die Hälfte der Bevölkerung ausschließt. Das ist nicht intendiert; der Schutzzumfang soll umfassend sein und lässt sich – insoweit ist der Wortlaut zugleich auch die Grenze jeder Interpretation – nicht auf den Satz „Die Würde der Menschheit ist unantastbar.“ reduzieren, ohne ihr einen gänzlichen anderen Gehalt beimessen zu wollen.

Vor dem Hintergrund des unstrittigen Befundes, dass Recht nur durch Sprache erfasst, vermittelt und angewendet werden kann und des sich daraus ergebenden Zusammenhangs von Sprache und Recht, wird eines deutlich: Die Qualität des Rechts – und dies gilt natürlich auch und gerade für die akademische Ausbildung – hängt von der Qualität der Sprache ab; die Kenntnis der (korrekten) Sprache ist notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen Umgang mit dem Recht. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Mehrdeutigkeit von Wörtern, ihrer Ungenauigkeit und ihres einem Wandel der Wertvorstellungen unterliegenden Gehalts. Vor diesem Hintergrund ist es gerade eine rechtsstaatlich gebotene Forderung, dass gesetzliche Regelungen ein solches Maß an Bestimmtheit aufweisen müssen, dass zum einen der Einzelne sein Verhalten an den ihn betreffenden Normen überhaupt ausrichten kann und dass zum anderen der Gesetzgeber gehalten ist, Gegenstand, Inhalt, Zweck und Ausmaß der jeweiligen Regelung selbst in einer diesen Vorgaben gerecht werden-

den Weise zu bestimmen. Normenklarheit und Normenwahrheit sind ebenso Verfassungsgebote wie die Widerspruchsfreiheit einer Rechtsordnung.

**II.**  
Wie aber verhält sich der Jurist zur Sprache? Nimmt er sie als etwas Gegebenes hin oder handelt es sich mehr um einen offenen Prozess, der auch gesellschaftliche Wandlungen aufzunehmen in der Lage ist? Ist die Sprache gar etwas Normierbares und kann mit Gesetzeskraft verbindlich vorgegeben werden? Aus der Perspektive des Verfassungsrechts ist die Antwort zunächst sehr einfach: dem Grundgesetz können keine Vorgaben über die sprachwissenschaftlich richtige Schreibweise der deutschen Sprache entnommen werden; allerdings bedeutet diese Abstinenz nicht, dass die Rechtschreibung nicht zum Gegenstand staatlicher Regelungen gemacht werden könnte. Der Staat könnte – ohne hierzu ausdrücklich in der Verfassung ermächtigt zu sein – sich durchaus dem Ziel einer gendergerechten Rechtschreibung annehmen, solange und soweit er dabei die verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben respektiert. Das bedeutet zunächst, dass der Staat jedenfalls dann, wenn er in grundrechtlich geschützte Positionen – wie beispielsweise die durch Art. 5 Abs. 3 GG Freiheit von Forschung und Lehre – eingreifen möchte, er die Verwendung einer bestimmten Sprache nur auf gesetzlicher Grundlage und auch dann nur bei strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Wahrung legitimer Zwecke vorschreiben dürfte. Fehlt es daran, so kann einem Hochschullehrer die Verwendung gendergerechter Sprache auch nicht – mangels Gesetzesqualität – durch bloße Dienstweisungen der Hochschulleitung vorgeschrieben werden. Zweifel dürften auch bestehen, ob bei Prüfungsleistungen – auch hier bedarf es gesetzlicher Maßstäbe – die (Nicht-)Verwendung einer gendergerechten Sprache zu Abzügen in der Bewertung führen darf; im Übrigen sei der Hinweis gestattet, wollte man diese Frage in den Bereich der prüfungsspezifischen Besonderheiten nur begrenzt kontrollierbarer Beurteilungsspielräume verweisen, so dürfte damit auch der Punktabzug gerade wegen des Verwendens



Wer das Gendern der juristischen Fachsprache betreibt, nimmt der Sprache ihre Prägnanz und damit zugleich auch ihre Präzision.

einer gendergerechten Sprache zu rechtfertigen sein.

Soweit die Verwendung einer gendergerechten Sprache im öffentlichen Bereich vorgegeben wird, dürfte es heute wohl eher noch eine Frage des Konformitätsdruckes sein, ob man sich dem widersetzen will; verbindliche Vorgaben ohne gesetzliche Grundlagen sind ebenso unzulässige Eingriffe in die individuelle Freiheit zum Sprachgebrauch wie starre Quoten keiner verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich sind, da sie letzten Endes einen Gleichstellungsauftrag nur unter Verletzung und Missachtung anderer verfassungsrechtlicher Vorgaben erfüllen können.

**III.**  
Kommen wir zum Verhältnis von Sprache und Recht zurück. Wenn auf der einen Seite § 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen, so wird auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland seit 2005 von einer in der Verfassung nicht vorgesehenen Person regiert, heißt es doch in Art. 62 GG lapidar: „Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.“

Nun ist es nicht von der Hand zu weisen, dass gerade das generische Maskulinum, das im Übrigen auch im Ausgangsbeispiel bei der Würde des Menschen verwendet wird und das nur die grammatisch männliche Form eines Wor-

tes darstellt, das Menschen jeder Geschlechtszugehörigkeit (und damit auch keiner Zugehörigkeit im klassischen biologischen Sinne) erfasst, zum Objekt einer ideologisierten Diskussion wird, die unter dem Vorwand von Gleichberechtigung und Gleichstellung Orwells „Neusprech“ in die Jurisprudenz einzuführen versucht und dabei die Unterscheidung von grammatischem (Genus) und natürlichem Geschlecht (Sexus) konsequent ausblendet.

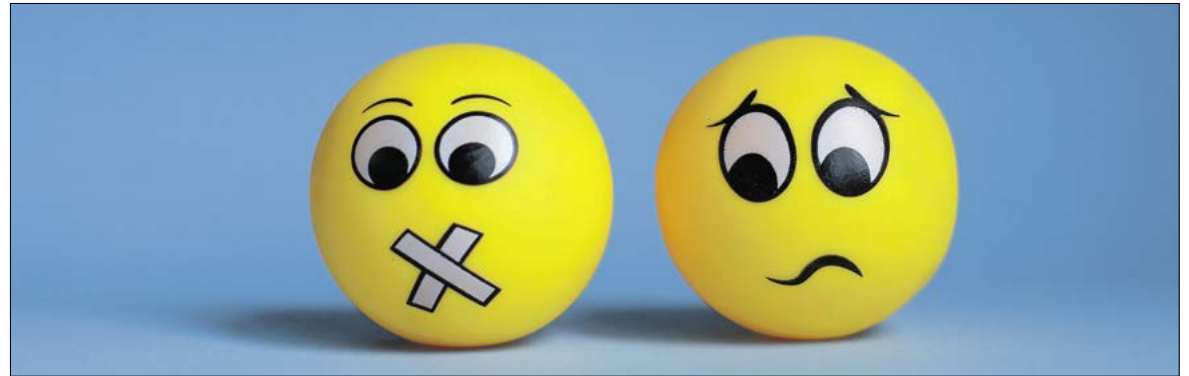
Mag man nun der – allerdings irrigen – Auffassung sein, dass das Grundgesetz – so wie in Art. 62 GG – nur Männer bezeichnet und Frauen allenfalls mitmeint, so ist die oftmals anzutreffende Doppelung ein möglicher, aber verfehelter Ausweg. Ebenso wenig wie der Begriff „die Führungskraft“ Männer ausschließt und nur Frauen meint, exkludiert die Verwendung des Wortes „Jeder“ einen Teil der Bevölkerung, weil es nicht „Jeder und Jede“ heißt. Das aber ist genau eine zentrale Aufgabe von Gesetzestexten, nämlich abstrakt-generell Sachverhalte zu umschreiben und gerade keine geschlechterspezifischen Regelungen vorzunehmen. Im Übrigen sei der Hinweis gestattet, dass die Verwendung der vorgenannten Doppelung in letzter Konsequenz alle intersexuellen Menschen ohne klare Geschlechtszuordnung gänzlich ausschliesse. Auch die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe erweist sich als wenig hilfreich und sprachlich monströs, wenn aus den Studenten die „nach wissenschaftlicher Qualifikation suchenden Personen“ werden. Al-

ternativ – und damit aber eher kafkaeske Strukturen beschreibend – könnte man den Weg der Anonymisierung gehen, also den Bundeskanzler als Verfassungsorgan zum Bundeskanzleramt (und damit zur bloßen Verwaltungsbehörde) machen. Aber will man in der Politik, wenn es um Verantwortungszuschreibungen geht, am Ende eine Behörde und keinen Menschen als Zurechnungsobjekt haben?

So bleibt nur der optische Versuch der sprachlichen Gleichstellung durch Binnen-I oder Gender-\* oder Unterstrich. Abgesehen von der grundlegenden Frage, ob man der Diversität menschlicher Lebensentwürfe und Geschlechtszugehörigkeiten wirklich durch einen entsprechenden – zunehmend auch akustisch wahrnehmbaren – Sprachgebrauch (man denke nur an die Verwendung der MitarbeiterInnen in den RedakteurInnen-Teams der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) gerecht wird, dürfte auch hier dem Gewinn an vermeintlicher Gerechtigkeit ein unübersehbarer tatsächlicher Verlust an sprachlicher Raffinesse und Präzision gegenüberstehen. Was Sprachästheten ein Graus ist, erweist sich als Ziel der Gender-Ideologie: Herrschaft über Sprache als Mittel der Herrschaftsausübung.

Wer aus ideologischen Gründen das Gendern der juristischen Fachsprache betreibt, der muss sich darüber im Klaren sein, dass die über Jahrhunderte unbestrittene Offenheit des generischen Maskulinums entgegen aller Behauptungen keinerlei exkludierende Funktion aufweist; es erfasst und bezeichnet als geschlechterübergreifende Personenbezeichnungen nicht nur Männer und Frauen, sondern auch alle Menschen, die sich einem dritten oder auch keinem Geschlecht zugehörig fühlen. Wer anderes will, nimmt der Sprache ihre Prägnanz und damit zugleich auch ihre Präzision. Dann ist nicht mehr gewollt, was gesagt ist, sondern gesprochen, was gewollt ist.

Professor Dr. iur. Kyrill-A. Schwarz ist Inhaber einer Professur für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg.



## Zeitungen – Gendern bedeutet Informationsverlust

Leser lehnen Gendersternchen & Co. ab

Von Anna Dobler

**W**ährend in öffentlich-rechtlichen Medien zunehmend sprachlich gegendert wird, setzen privatwirtschaftlich organisierte Medienhäuser Gendersternchen und Binnen-I nur zurückhaltend bis gar nicht ein. Hauptgrund: Die Rezipientenseite will das schlicht nicht und bringt das auch empört zum Ausdruck, wenn sich doch mal ein Sternchen in einen Text verirrt. Vor einigen Jahren etwa habe ich, frisch von der Uni und noch geprägt von den akademischen Regeln dort, versehentlich zu später Stunde in einem Artikel für eine große Tageszeitung von „Studierenden“ statt von „Studenten“ geschrieben. Schon kurz nach dem Erscheinen beklagten sich derart viele Leser über die Formulierung, dass sich der Chefredakteur gezwungen sah, eine Mail an alle Redakteure zu versenden mit dem nachdrücklichen Hinweis, keine geschlechtergerechte Schreibweise zu verwenden.

Grundsätzlich halte ich es durchaus für sinnvoll, wenn Medieneigentümer, Verleger und insbesondere Chefredakteure, die nach wie vor hauptsächlich männlich sind, darauf achten, Männer wie Frauen gleichermaßen in Medienprodukten abzubilden, sei es auf Fotos, als Interview-Partner, in der Themenauswahl oder in Form sogenannter „Wortspenden“. Das hat aber weniger ideologische Gründe, als vor allem marktwirtschaftliche: Studien haben herausgefunden, dass über 70 Prozent der Kaufentscheidungen in einem Haushalt von Frauen getroffen werden, und Frauen fühlen sich eher zu Produkten hingezogen, in denen sie auch

abgebildet werden. Sie lediglich „mitzumeinen“ indem man von Wähler\*innen statt dem grammatikalisch korrekten Wähler schreibt, greift zu kurz. Es ändert unterm Strich rein gar nichts daran, dass öffentliche Akteure nach wie vor überwiegend männlich sind und daher die Berichterstattung zwangsläufig dominieren. Erschwerend kommt hinzu, dass Printmedien, wie Tages- und Wochenzeitungen, stark vom Layout abhängig sind und Überschriften oft nur eine bestimmte Länge einnehmen können. Wenn man dort nun jedes Hauptwort konsequent gendert, läuft man Gefahr, den verfügbaren Rahmen zu sprengen – im schlimmsten Fall zum Nachteil von Informationen.

Während öffentlich-rechtliche Medien den Marktregeln ohnehin trotzen können, weil ihre Finanzierung nicht unmittelbar vom Absatz abhängig ist, müssen sich privatwirtschaftlich organisierte Medien auch nach den tatsächlichen Interessen ihrer Kunden richten. Und Fakt ist: Die Mehrheit der Deutschen lehnt laut Umfragen

Gendersternchen und Binnen-I ab. Das ergab eine Umfrage von Infratest-Dimap im Auftrag der „Welt am Sonntag“. Demnach wollen 56 Prozent der Bevölkerung nicht, dass in journalistischen und literarischen Texten sowie in politischen Reden gegendert wird. Nur gut ein Drittel der Befragten ist ganz oder eher dafür. Auch eine knappe Mehrheit der befragten Frauen (52 Prozent) lehnt solche sprachlichen Kapriolen klar ab.

Die journalistische Praxis zeigt, dass es hauptsächlich junge Kollegen sind, etwa Volontäre, die in ihren Artikeln gendern wollen, die oft frisch von Universitäten kommen, wo es nicht selten verpflichtend ist, besonders in kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die oft von angehenden Journalisten belegt werden. Ältere Kollegen, die denken, sie müssten ihre Texte gendern, sind nach wie vor in der Minderheit und gerade im Sektor der regionalen Tageszeitung selten zu finden. Sie vertreten dabei auch oft ein stark ideologisch geprägtes Berufsbild, das sich unter dem Schlagwort „Haltungsjournalismus“ zusammenfassen lässt, der bisweilen Weltanschauungen als zentraler einstuft als nüchterne Fakten. Aber keine Sorge: Im Endeffekt regelt der Rezipientenmarkt diese leidige Frage, denn die wirtschaftlich erfolgreichsten Medien in Deutschland, Österreich und der Schweiz gendern allesamt nicht.

Ich verwende übrigens keine Sternchen in meinen Artikeln und auch sonst keiner meiner eXXpress-Kollegen. Wir haben einen redaktionellen Leitfaden, der das eindeutig regelt. Damit war jeder Kollege bei der Erstellung einverstanden. Viele sogar ausdrücklich.



Anna Dobler ist eine deutsch-österreichische Journalistin; 2017 wurde sie als „Lokaljournalistin des Jahres“ ausgezeichnet. Sie ist stellvertretende Chefredakteurin von eXXpress, einer Online-Plattform für Politik und Wirtschaft samt TV-Sender in Wien. Foto: PR